

RS Vwgh 1988/2/15 86/12/0237

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.02.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

63/02 Gehaltsgesetz

63/06 Dienstrechtsverfahren

Norm

AVG §37;

AVG §39 Abs2;

DVG 1984 §8;

GehG 1956 §19a;

Beachte

(hier: Verwaltungsdirektor-Stellvertreter eines Landeskrankenhauses)

Rechtssatz

Trotz des das Verwaltungsverfahren beherrschenden Untersuchungsgrundsatzes ist es bei einem Antrag auf Erhöhung der Erschwerniszulage Aufgabe des Beamten, besondere körperliche Anstrengungen oder besonders erschwerende Umstände - und zwar in einem über den Umfang der Erschwernis, der ihm ohnehin schon abgegolten wird, hinaus - im Rahmen der ihm zukommenden Mitwirkungspflicht darzulegen.

Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Mitwirkungspflicht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1986120237.X01

Im RIS seit

25.09.2006

Zuletzt aktualisiert am

21.04.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>